

Vorbereitung Vergabe öffentlicher Dienstleistungsauftrag an OVB

Ausgangssituation und Handlungserfordernis

- Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) der Offenbacher Verkehrs-Betriebe GmbH (OVB) läuft Mitte Dezember 2025 aus und damit auch die Laufzeit der vom RP erteilten Konzessionen für den Betrieb der städtischen Buslinien.
- Im Anschluss ist ein neuer ÖDA i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich
 - um auch künftig ein angemessenes Verkehrsangebot sicherzustellen
 - und dessen Finanzierung beihilfenrechtlich zu rechtfertigen
 - und auf dessen Grundlage OVB neue Konzessionen beantragen kann.

Rahmen

- NiO ist durch Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag mit der Stadt (AÜBV) mit den Befugnissen einer zuständige Behörde i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beliehen.
- Somit ist NiO befugt zur Vergabe des neuen ÖDA.
- Sog. Bruttoprinzip des auslaufenden ÖDA hat sich bewährt:
 - Erlösrisiko bei zuständiger Behörde
 - Handlungsspielräume von Stadt bzw. NiO bei Angebotsgestaltung
- Daher soll auch der neue ÖDA als Brutto-ÖDA gestaltet werden.
- Für neue Direktvergabe ist nach aktueller Rechtsprechung daher das Inhouse-Recht nach § 108 GWB maßgeblich.

Warum Direktvergabe statt europaweite Ausschreibung?

- Die OVB bietet seit Jahren den Bürgern Offenbachs eine sehr gute, überprüfte Qualität im Busverkehr (z. B. kaum betriebsbedingte Ausfälle, neue Fahrzeugflotte).
- Hohe Identifikation des Unternehmens mit der Stadt.
- Langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ämtern und Behörden.
- Große infrastrukturelle Investitionen in die eMobilität zu Gunsten der Klimaverbesserung in der Stadt.
- Großer Erfahrungsschatz macht die OVB zu einem wichtigen Partner für die Bevölkerung Offenbachs sowie der Stadtverwaltung und Politik.
- Einflussmöglichkeiten auf ein eigenes Verkehrsunternehmen zum Wohle des städtischen ÖPNV sind ungleich höher als auf einen Privaten.
- Reorganisationsprozess macht die OVB zukunftsfit.

rechtliche Bewertung

In Zusammenarbeit mit Frau Katrin Meerkamm von BBG & Partner, Bremen (die auch schon den vorherigen ÖDA begleitet haben) wurden die Kriterien für eine rechtsichere Direktvergabe geprüft.

- **Kontrolle** des Betreibers (OVB) durch die vergebende Stelle (NiO) analog eigener Dienststelle gegeben infolge Rechtsform OVB (GmbH) und Eigentümerstellung NiO ✓
- Die **Tätigkeit** der OVB (und der ihr zuzurechnenden Tätigkeiten der MMO) erfolgt im Wesentlichen (92,09%) für NiO. ✓
- **Selbsterbringung** erfüllt: OVB erbringt unter Berücksichtigung der ihr zuzurechnenden Leistungen ihrer Tochter MMO einen bedeutenden Teil der Verkehre selbst (75,51%) ✓

Verfahren

- NiO als beliehene zuständige Behörde startet das Vergabeverfahren.
- Dazu erfolgt Veröffentlichung der Absicht der Direktvergabe im Wege einer sog. Vorabbekanntmachung (VAB) im EU-Amtsblatt.
- Mit der VAB wird ausgelöst:
 - Sogenanntes Wartejahr
 - 3-monatige Frist für eventuelle eigenwirtschaftliche Anträge, die (wenn sie genehmigungsfähig wären) Vorrang hätten vor gemeinwirtschaftlicher Bestellung des Verkehrs durch NiO im Wege des ÖDA
- Gehen keine bzw. keine genehmigungsfähigen Anträge ein und ist das Wartejahr abgelaufen, ist der Weg frei für die Vornahme der Direktvergabe.

Aufbau und Inhalte VAB

EU-Formular (e-notices)

Pflichtinhalte nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007

- > Name und Anschrift der zuständigen Behörde
- > Art des geplanten Vergabeverfahrens
- > von der Vergabe möglicherweise betroffene Dienste und Gebiete
- > geplanter Beginn und geplante Laufzeit des beabsichtigten ÖDA

§ 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG:
Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge



„ergänzendes Dokument“

§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG:
Angabe der mit dem beabsichtigten ÖDA verbundenen Anforderungen für:

- > Fahrplan (gemäß Liniensteckbriefe NVP)
- > Beförderungsentgelt (gemäß RMV-Tarif)
- > Standards (gemäß Qualitätsvereinbarung)

„Messlatte“ für eigenwirtschaftliche Anträge

Funktion der VAB

- Die VAB legt die „Messlatte“ für die Genehmigungsfähigkeit eventueller eigenwirtschaftlicher Anträge.
- Dazu werden in der VAB die mit dem beabsichtigten ÖDA verbundenen Anforderungen an den Verkehr beschrieben.
- In VAB ist das Verkehrsangebot entsprechend dem heutigen *status quo* bzw. dem aktuellen NVP beschrieben.
- VAB verlangt Erbringung des Stadtverkehrs als „Gesamtleistung“, um zu verhindern, dass sich etwaige eigenwirtschaftliche Anträge nur auf einzelne ertragreiche Linien richten (sog. „Rosinenpickerei“).
- ÖDA wird Zu- oder Abbestellungen von Verkehren oder Änderungen der Qualitätsanforderungen oder des anzuwendenden Tarifs ermöglichen.

Risiko eigenwirtschaftlicher Anträge?

Es bestehen begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines etwaigen eigenwirtschaftlichen Antrags:

- weil der Verkehr bereits in der Vergangenheit auf eine öffentliche Co-Finanzierung angewiesen war,
- die Ertragslage sich in Folge der Corona-Pandemie nachhaltig verschlechtert hat,
- die Kosten der Verkehrserstellung in Folge der Energiepreisentwicklung und des bundesweiten Personalmangels im Bussektor aber gleichzeitig gestiegen sind und wohl weiter steigen werden
- die Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die Ertragslage derzeit nicht abzuschätzen sind.

Zeitplan

- Beschluss AR NiO 21.6.2023
- Politische Entscheidung (Beschluss Stadtparlament) 20.7.2023
- Vorabbekanntmachung 14.09.2023
- Frist eigenwirt. Anträge (3 Monate) 14.12.2023
- Entscheidungsfrist RP (max. 6 Monate) 14.06.2024
- Vergabe des ÖDA an die OVB mit Wirkung zum Ablauf des Wartjahres ab 14.09.2024
- Genehmigungsantrag OVB Juni 2025
- Betriebsbeginn Dezember 2025

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT!**